

## FDZ-Biografiedatensatz für die Biografiedaten zu Vollendeten Versichertenleben (VVL) 2010

(SUFVVL2010\_Fix und SUFVVL2010\_“Verlaufsmerkmal“)

Stand: 18.04.2012

### Zur Erhebung Vollendete Versichertenleben bei den RV-Trägern

Das Konzept der VVL ist darauf angelegt, Rechtsänderungen in ihren Auswirkungen möglichst empirisch zu überprüfen. Die vorhandenen Routinestatistiken reichen dafür nicht aus.

Es wird für ein Rentenzugangsjahr (zuletzt 2010) eine Stichprobe auf maschinellm Weg aus den Versicherungskonten in Form des Statistikdatensatzes SK 79, wie er bei den Versicherungskontenstichprobe gemäß § 1 Abs. 2 RSVwV verwendet wird, erstellt.

Für die Rentenzugangsfälle, deren Konten vollständig aktuell aufbereitet sind, wird von der Deutschen Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500 eine Stichprobe gezogen. Für diese Fälle werden Datensätze über den Versicherungsverlauf (SK 79) von den kontenführenden Versicherungsträgern bereitgestellt. Dabei stützen sich sowohl die technische Durchführung bei den Versicherungsträgern wie auch das Erhebungsverfahren für die Stichprobe auf bereits in früheren Jahren durchgeführte Verfahren, die lediglich zu aktualisieren sind. Es wurde für die Erhebung 2010 eine Stichprobe in der Größenordnung von rund 141.000 Fällen aus dem Rentenzugang (ca. 1/5 der Gesamtfälle) angestrebt, wobei nur Neuzugänge der Versichertenrenten aus Nicht-Vertragsrenten in die Erhebung einbezogen wurden.

Zusammenfassend wird bei der Gewinnung der Fälle folgendermaßen verfahren:

- Ziehen einer geeigneten Stichprobe aus den Rentenzugangsdaten (SK 90) des Berichtsjahres (Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500).
- Übermittlung der Statistikdatensätze an die kontoführenden Versicherungsträger.
- Reanonymisierung durch die Versicherungsträger.
- Die Versicherungsträger erstellen die Versicherungskontendatensätze (SK 79) und übermitteln diese unter der gleichen anonymen Zählnummer wie sie der zugehörige Zugangsdatensatz (SK 90) besitzt an die Deutsche Rentenversicherung Bund, Geschäftsbereich 0500.

### Aufbau der Biografiedaten

Der vorliegende Datensatz gliedert sich in einen festen Teil mit datentechnischen und demographischen Merkmalen, sowie Ergebnissen aus der Rentenberechnung und in Teile mit biografiebezogenen Merkmalen. Die Werte zur Rentenberechnung sind dem Datensatz SK 90 entnommen, der für jeden Fall die Werte enthält, auf deren Basis die aktuell im Jahr 2010 bewilligte Rente basiert.

### Fallauswahl und Stichprobe

Die VVL ist eine systematische Zufallsauswahl aus dem Rentenzugang mit Meldegrund 10 (Festsetzung ohne unmittelbar vorhergehenden Rentenbezug aus einer gesetzlichen Rentenversicherung). Es sind nur ausgewählte Leistungsarten berücksichtigt (Erwerbsminderungs- und Altersrenten). Außerdem darf es sich nur um Nichtvertragsrenten handeln. Die VVL ist brutto eine 20%-Stichprobe dieser Fälle des Rentenzugangs (die letzte Sondererhebung wurde für das Jahr 2010 durchgeführt).

Es wird aus der VVL 2010 eine 25%-Substichprobe gezogen. Nach der Stichprobenziehung wird die Auswahl auf die Jahrgänge 1945 bis 1980 begrenzt. Es ergibt sich eine Fallzahl von **33 227**.

### Datensatzgliederung

Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK 79) .....	3
Werte aus der Rentenberechnung (SK 90 Rentenzugangsdatsatz) .....	6
Biografiebezogene Verlaufsmerkmale .....	22

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
<b>Datentechnische und soziodemografische Merkmale (SK 79)</b>	
SK	<b>Satzkennzeichen</b> 79 = Datensatz zur Statistik nach § 1 Abs. 2 RSVwV (Versicherungskontenstichprobe)
JA	<b>Berichtsjahr</b> Berichtsjahr ist das Jahr des Stichtages, zu dem die Erhebung durchgeführt wird in der Form JJJJ.
CASE	<b>Fallnummer</b> FDZ-RV Fallnummer
GEH	<b>Geschlecht</b> Das Geschlecht des Versicherten. 1 = männlich 2 = weiblich
GBJA	<b>Geburtsjahr</b> Das Merkmal enthält das Geburtsjahr des Versicherten in der Form JJJJ
SA	<b>Staatsangehörigkeit</b> 0 = Deutsch 2 = Nicht Deutsch 999 = keine Angabe/keine Nationalität zuweisbar
GBKIjx	<b>Geburtsjahr des x-ten Kindes</b> Das Geburtsjahr des x-ten Kindes in der Form JJJJ, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.
GBKIMx	<b>Geburtsmonat des x-ten Kindes</b> Der Geburtsmonat des x-ten Kindes in der Form MM, maximal für die ersten 10 Kinder. Erfasst sind auch Adoptiv- und Pflegekinder.
GBKIZx	<b>Berücksichtigung des x-ten Kindes im variablen Teil</b> Die Werte 1 und 2 sind auch dann angegeben, wenn Kindererziehungs- und/oder Kinderberücksichtigungszeiten ganz oder teilweise nicht angerechnet werden können. Beginnt z. B. die Rentenleistung bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt. Bei Codierung 0 wird erwartet, dass die Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeit sich noch nicht auf den variablen Teil ausgewirkt hat (dies gilt nicht für die von DRV-Bund gemeldeten Daten). Erfasst sind maximal die ersten 10 Kinder. 0 = kein Kind (GBKIjx bzw. GBKIMx = 0) oder Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind noch <b>nicht</b> geklärt, aber eine Geburtsmeldung ist im Versicherungskonto gespeichert. 1 = Kindererziehungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt 2 = Kindererziehungs- und Kinderberücksichtigungszeiten zu dieser Geburt sind geklärt

Feldbezeichnung	Erläuterung
TTSC1	<p><b>Tätigkeitsschlüssel - Berufsordnung</b></p> <p>Sofern zum Berichtsjahr aus einer Jahresmeldung, einer Unterbrechungsmeldung, einer sonstigen Entgeltmeldung oder einer Abmeldung aus dem DEÜV-Verfahren ein Tätigkeitsschlüssel gespeichert ist, so ist dieser hier angegeben.</p> <p>Das Merkmal verschlüsselt die ausgeübte Tätigkeit (vgl. Schlüsselverzeichnis für die Angaben zur Tätigkeit in den Versicherungsnachweisen der Bundesanstalt für Arbeit), hier die Berufsordnungen.</p> <p>0 = keine entsprechende Meldung liegt vor oder kein Tätigkeitsschlüssel ist gespeichert</p>
TTSC2	<p><b>Tätigkeitsschlüssel – Stellung im Beruf</b></p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung möglich.</p> <p>Stelle 4 des Tätigkeitsschlüssels nach DEÜV (vergleiche Ausführungen zu TTSC1). 0= fehlender Wert, wenn TTSC1=0 TTSC1 ist besetzt:</p> <p><b>Vollzeitbeschäftigte:</b></p> <p>0 = Auszubildende (Lehrling, Anlernling, Praktikant, Volontär) 1 = Arbeiter, der nicht als Facharbeiter tätig ist 2 = Arbeiter, der als Facharbeiter tätig ist 3 = Meister, Polier (gleich ob Arbeiter oder Angestellter) 4 = Angestellter (aber nicht Meister im Angestelltenverhältnis) 7 = Heimarbeiter/ Hausgewerbetreibender</p> <p><b>Teilzeitbeschäftigte mit einer Wochenarbeitszeit von:</b></p> <p>8 = weniger als 18 Stunden 9 = 18 Std. und mehr, jedoch nicht vollbeschäftigt</p>
TTSC3	<p><b>Tätigkeitsschlüssel – Ausbildung</b></p> <p>Anmerkung: Die Ausprägungen haben nur inhaltliche Bedeutung, wenn TTSC1 belegt ist. Für TTSC1= 555,666,677,888 ist keine Auswertung der Ausbildung möglich.</p> <p>Stelle 5 des Tätigkeitsschlüssels nach DEÜV (vergleiche Ausführungen zu TTSC1).</p> <p>0 = fehlender Wert 1 = Hauptschule/mittlere Reife ohne abgeschlossene Berufsausbildung 2 = Hauptschule/mittlere Reife mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 3 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) ohne abgeschlossene Berufsausbildung 4 = Abitur (Hochschulreife allgemein oder fachgebunden) mit abgeschlossener Berufsausbildung (abgeschlossene Lehr- oder Anlernausbildung, Abschluss einer Berufsfach-/Fachschule) 5 = Abschluss einer Fachhochschule (frühere Bezeichnung: Höhere Fachschule) 6 = Hochschul-/Universitätsabschluss 7 = Ausbildung unbekannt, Angabe nicht möglich</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
BJDEZ	<p><b>Merkmal zur Bestimmung des Dezembers des Berichtsjahres</b></p> <p>Zur Ermittlung von Erwerbsminderungsrenten wird im Rahmen der Rentenberechnung eine so genannte Zurechnungszeit gewährt. Diese Zeiten sind unter SES 14 gefasst. Wird die EM-Rente nur fiktiv ermittelt, um im Rahmen der VSKT eine Rentenberechnung durchzuführen (PSGR=99), sind alle diese Zeiten fiktiven Charakters. Bei den echten EM-Renten sind die Zurechnungszeiten zwar real gewährte Zeiten, allerdings nur insofern empirisch durchlebte Zeiten wie sie nicht über das Berichtsjahr hinausgehen. Der Sachverhalt ist ausführlich im Methodenbericht geschildert.</p> <p>Das Merkmal gibt den Biografiemonat wider, der auf den Dezember des Berichtsjahres fällt.</p>
HEIRAT	<p><b>Nachzahlung bei Heiratserstattung</b></p> <p>Dieses Merkmal berichtet, ob eine Nachzahlung für eine erfolgte Heiratserstattung (§§ 282, 283 SGB VI) durchgeführt wurde. Dies war bis 31.12.1995 möglich.</p> <p>Wenn eine Nachzahlung erfolgte, dann sind die Beiträge, die dafür geleistet wurden, wiederum für die entsprechende Zeit abgelegt. Aufgrund der Regelungen kann es dadurch zu vergleichsweise hohen Entgeltpunkten für die nachgezählten Zeiten kommen. (Für die Berechnung der Beiträge gilt die BBG des Jahres, für das die Beiträge gezahlt wurden, für Zeiten vor 1957 jedoch die BBG des Jahres 1957 („Für-Prinzip“). Es muss auch nicht der gesamte Nachzahlungszeitraum belegt werden. Es wurden die Zeiten wieder aufgefüllt, die am weitesten in der Vergangenheit liegen. Vgl. § 122 Abs.3 SGB VI.</p> <p>0 = Keine Nachzahlung bei Heiratserstattung 1 = Nachzahlung bei Heiratserstattung</p>

### Werte aus der Rentenberechnung (SK 90 Rentenzugangsdatensatz)

Bei der Berechnung der Merkmale für „Werte aus der Rentenberechnung“ ist folgendes zu beachten:

1. Die Werte der Merkmale setzen sich aus der Summe über die Werte aller Versicherungszweige (Allgemeine Rentenversicherung, Allgemeine Rentenversicherung (Ost), KN (Knappschaftliche Rentenversicherung), KN(Ost)) zusammen. In den Originaldaten weisen die Entgeltpunktbeträge vier Nachkommastellen auf.
2. Für alle Entgeltpunktmerkmale sind die Werte nach der Summation auf die erste Nachkommastelle gerundet (Beispiel: 2,1467 = 2,2).
3. Es wird darauf hingewiesen, dass ungefähr 6 % der Fälle so genannte **manuell berechnete Renten** sind. Dies sind Fälle, für welche die Renten nicht mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden. Das Merkmal MANUELL kennzeichnet diese Fälle. Das Merkmal gibt Auskunft, ob es sich um eine sogenannte manuell oder voll maschinell ermittelte Rente handelt. Bei den Renten, die manuell nachgearbeitet wurden (manuell berechnete Rente), können die Merkmale zur Rentenberechnung unplausibel oder mit 0 belegt sein. In den Berichtsjahren nach der Rentenreform 1992 machen diese Fälle einen großen Anteil aus, da die bestehenden Renten aus der vorhergehenden Rechtssystematik überführt werden mussten (Umwertungsfälle). Wenn Rentenberechnungswerte ausgewertet werden, müssen unplausible Werte bei diesen Fällen ausgeschlossen werden.
4. Grundsätzlich kann jeder Monat nur einer Zeit zugeordnet werden.

Feldbezeichnung	Erläuterung
<b>Werte aus der Rentenberechnung (SK 90 Rentenzugangsdatensatz)</b>	
MANUELL	<p><b>Berechnung der Rente</b></p> <p>Es wird darauf hingewiesen, dass ungefähr 6 % der Fälle so genannte <b>manuell berechnete Renten</b> sind. Dies sind Fälle, für welche die Renten nicht voll mit einem maschinellen Verfahren ermittelt wurden. Das Merkmal MANUELL kennzeichnet diese Fälle.</p> <p>0 = Rente voll maschinell berechnet 1 = Rente manuell errechnet</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
LEAT	<p><b>Leistungsart</b></p> <p><b>Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:</b></p> <p>11 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>13 = Rente wegen Berufsunfähigkeit bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>14 = Rente wegen Berufsunfähigkeit (§ 43 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000), Rente wegen Berufsunfähigkeit nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 SGB VI i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>15 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit (§ 44 Abs. 1 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>43 = Erweiterte Erwerbsunfähigkeitsrente (§ 44 Abs. 3 SGB VI, auch in Verbindung mit § 44 Abs. 5 SGB VI i. d. F. bis 31.12.2000)</p> <p>71 = Rente für Bergleute wegen verminderter Berufsfähigkeit im Bergbau (§ 45 Abs. 1 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>73 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung bei knappschaftlich versicherter Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 a) SGB VI)</p> <p>74 = Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung (§§ 43 Abs. 1, 240 SGB VI), Rente wegen teilweiser Erwerbsminderung nach Aufgabe der knappschaftlich versicherten Beschäftigung (§ 43 Abs. 1 i.V.m. § 82 Nr. 2 b) SGB VI)</p> <p>75 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 2 SGB VI)</p> <p>76 = Rente wegen voller Erwerbsminderung (§ 43 Abs. 6 SGB VI)</p> <p><b>Renten wegen Alters:</b></p> <p>16 = Regelaltersrente (§ 35 SGB VI)</p> <p>17 = Altersrente wegen Arbeitslosigkeit oder nach Altersteilzeitarbeit (§ 237 SGB VI)</p> <p>18 = Altersrente für Frauen (§ 237a SGB VI)</p> <p>19 = Altersrente für langjährig unter Tage beschäftigte Bergleute (§ 40 SGB VI)</p> <p>62 = Altersrente für Schwerbehinderte (§ 37 SGB VI)</p> <p>63 = Altersrente für langjährig Versicherte (§ 36 SGB VI)</p> <p><b>Folgende Leistungsarten kommen in der VVL per definitionem nicht vor:</b></p> <p>12 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn bis 31.12.2000</p> <p>65 = Rente wegen Erwerbsunfähigkeit als Umstellungsrente nach § 308 SGB VI</p> <p>72 = Rente für Bergleute wegen langjähriger Untertagebeschäftigung und Vollendung des 50. Lebensjahres (§ 45 Abs. 3 SGB VI) bei Rentenbeginn ab 1.1.2001</p> <p>29 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Berufsunfähigkeit - nur bei Bestands- und Wegfällen möglich</p> <p>39 = Knappschaftsruhegeld (§ 48 Abs. 1 Nr. 2 RKG) mit Anteilen der AR/AV wegen Erwerbsunfähigkeit - nur bei Bestands- und Wegfällen möglich</p>
SOFALAT	<p><b>Sonderfall Leistungsart</b></p> <p>In diesem Merkmal sind für verschiedene Leistungsarten etwaige Sonderfallgestaltungen (z. B. weiteres Aufsplitten einer LEAT, Kennzeichnung von Rechtsänderungen usw.) vermerkt.</p> <p>0 = Kein Sonderfall einer Leistungsart</p> <p>1 = Altersrente der LEAT 17 nach Altersteilzeitarbeit</p> <p>2 = Altersrente der LEAT 17 wegen Arbeitslosigkeit</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
FMSD	<p><b>Familienstand</b></p> <p>Die Angabe des Familienstandes bezieht sich beim Rentenzugang auf den Familienstand zum Zeitpunkt des Rentenanspruches.</p> <p>0 = nicht definiert/Altfall/entfällt            1 = nicht verheiratet/verwitwet            2 = verheiratet/wiederverheiratet</p>
WHORT	<p><b>Wohnort nach Bundesländern und Ausland</b></p> <p>0 = fehlende Angabe            1 = Schleswig-Holstein            2 = Hamburg            3 = Niedersachsen            4 = Bremen            5 = Nordrhein-Westfalen            6 = Hessen            7 = Rheinland-Pfalz            8 = Baden Württemberg            9 = Bayern            10 = Saarland            11 = Berlin            12 = Brandenburg            13 = Mecklenburg-Vorpommern            14 = Sachsen            15 = Sachsen-Anhalt            16 = Thüringen            20 = Ausland</p>
TLRT	<p><b>Teilrentenkennzeichen</b></p> <p>Angabe für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Teilrentenbezug oder um eine Anteilsrente handelt:</p> <p>0 = keine Teilrente/Rente in voller Höhe            1 = Teilrente bei Renten wegen Alters:                - 1/3-Teilrente                - 1/2-Teilrente                - 2/3-Teilrente            oder            Teilrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit:                - Rente in Höhe einer 1/3-BU- bzw. 1/3-Rente für Bergleute                - Rente wegen voller/teilweiser Erwerbsminderung in Höhe der Hälfte                - Rente in Höhe einer 2/3-BU- bzw. 2/3-Rente für Bergleute                - EU-Rente (Erwerbsunfähigkeitsrenten) in Höhe einer vollen BU-Rente (Berufsunfähigkeitsrente)                - Rente wird wegen Zusammentreffen mit einem Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet                - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von einem Viertel                - Rente wegen voller Erwerbsminderung in Höhe von drei</p>



Feldbezeichnung	Erläuterung
ZTRT	<p><b>Zeitrente</b> Angabe für die aktuelle Rente, ob es sich um einen Zeitrentenbezug handelt. 0 = keine Zeitrente 1 = Zeitrente</p>
ZTPTRTBEJ	<p><b>Alter bei aktuellem Rentenbeginn</b> Bei Zuzug ins Bundesgebiet ist das Alter bei Beginn der Rentenzahlung für die aktuelle Rente von einem bundesdeutschen Rentenversicherungsträger angegeben. Bei Verjährung der Rentenzahlung ist das Alter beim tatsächlichen Beginn der Rentenzahlung angegeben. Eine Änderung der Höhe der Anteilsrente bei Renten wegen verminderter Erwerbsfähigkeit verändert die Altersangabe nicht. Alter gerundet auf zwei Dezimalstellen (z. B. 63.25)</p> <p>30.00 = 30 Jahre und jünger ... 60.00 = ab 60 Jahre bis 60 Jahre und 2 Monate 60.25 = ab 60 Jahre und 3 Monate bis 60 Jahre und 5 Monate 60.50 = ab 60 Jahre und 6 Monate bis 60 Jahre und 8 Monate 60.75 = ab 60 Jahre und 9 Monate bis 60 Jahre und 11 Monate ... 65.00 = 65 Jahre und älter</p>
AT	<p><b>Art des Krankenversicherungsverhältnisses</b> Private Versicherung oder Beiträge zur Pflichtversicherung sind vom Rentenberechtigten selbst zu zahlen. Bei den Renten mit privater Krankenversicherung wird die Rente zunächst mit AT=8 festgesetzt. Der Zuschuss wird häufig im Nachhinein gewährt. Deshalb ist ein großer Teil der Fälle, die mit AT=8 gemeldet werden, inhaltlich deckungsgleich mit AT=0.</p> <p>(a) freiwillige und private Versicherung 0 = Beitragszuschuss nach §§ 106, 315, 319 SGB VI, ggf. wird die Höhe einer anderen Rente bei der Berechnung des Zuschusses berücksichtigt/freiwillig versichert mit Beitragszuschuss bei einer anderen Rente, die Höhe der Rente wird aber bei der Berechnung des Zuschusses mit berücksichtigt.</p> <p>(b) Pflichtversicherung in der gesetzlichen Krankenversicherung 5 = pflichtversichert in der gesetzlichen Krankenversicherung</p> <p>(c) Renten ohne Beitragszuschuss und ohne Pflichtbeitrag zur Krankenversicherung 8 = nicht nach deutschem Recht versichert, Auslandsrenten ohne AT-Kennzeichnung (blank)</p> <p>Bei „Nullrenten“ ist auch „9“ zulässig.</p>
RTEK	<p><b>Zusammentreffen von Renten und von Einkommen</b> Dokumentation eines Zusammentreffens von Renten und Einkommen. 0 = kein Zusammentreffen von Renten und Einkommen 2 = Zusammentreffen von Renten und Einkommen; in 99% dieser Fälle handelt es sich um das Zusammentreffen mit einer Unfallrente (mit und ohne Auswirkung)</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
BYFHZT	<p><b>Anrechnung beitragsfreier Zeiten</b>            Dokumentation, ob die Regelungen des § 71 Abs. 4 SGB VI Anwendung finden:            0 = keine Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI (beitragsfreie Zeiten werden angerechnet)            1 = Anwendung von § 71 Abs. 4 SGB VI (beitragsfreie Zeiten werden nicht zusätzlich angerechnet)</p>
RTMI	<p><b>Rente nach Mindesteinkommen</b>            Kennzeichnung und Zusammenfassung der verschiedenen Fallgruppen der Anhebung der Rente nach Mindesteinkommen (Mindestentgeltpunkte). Die Erhöhung der Entgeltpunkte bei der Umwertung nach § 307 a Abs. 2 Satz 2 SGB VI ist nicht als Rente nach Mindesteinkommen gekennzeichnet.            0 = keine Anhebung            1 = - Rente nach Mindesteinkommen gemäß § 262 SGB VI,            - Rente mit Mindestentgeltpunkten bei geringem Arbeitsentgelt nach § 262 SGB VI, Anhebung auf einen Durchschnittswert in Höhe des 1.5fachen des tatsächlichen Durchschnittswerts mit/ohne Begrenzung auf 0.0625 Entgeltpunkte</p>
MOAB	<p><b>Anzahl der Monate für Abschlag</b>            Die Anzahl der Monate, für die wegen vorzeitiger Inanspruchnahme einer Rente bei der aktuellen Rente Abschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 a), 3 oder 4 a) SGB VI berücksichtigt sind, unabhängig davon, ob die Abschlagsmonate vor oder nach dem aktuellen Rentenbeginn liegen.            0 = kein Monat            ...            60 = 60 Monate und mehr</p>
MOZU	<p><b>Anzahl der Monate für Zuschlag</b>            Angegeben sind die Monate, für die wegen Nichtinanspruchnahme einer Rente wegen Alters nach dem 65. Lebensjahr trotz erfüllter Wartezeit bei der aktuellen Rente Zuschläge für Entgeltpunkte nach § 77 Abs. 2 Nr. 2 b) oder 4 b) SGB VI berücksichtigt sind.            0 = kein Monat            ...            48 = 48 Monate und mehr</p>
ZLKI12	<p><b>Zahl der Kinder</b>            a) Kinder, für die mindestens 1 Kalendermonat Kindererziehungszeit zu berücksichtigen war, unabhängig davon, ob            - diese auch zu einer Rentenerhöhung geführt hat,            - welche Regelung zur Dauer der Kindererziehungszeit Anwendung gefunden hat            und            b) Kinder, für die Kindererziehungsleistung nach § 294 SGB VI oder nach § 294a SGB VI erbracht wurde.            5 = 5 Kinder und mehr</p>
FRGLD	<p><b>FRG-Land</b>            Es ist angegeben, ob FRG-Zeiten vorliegen oder nicht            0 = keine FRG-Zeiten            14 = FRG-Zeiten liegen vor</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
JV1	<p><b>Bruttojahresverdienst im Jahr vor dem Leistungsfall</b> (Bruttojahresverdienst Berichtsjahr – 1)</p> <p>Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Leistungsfall erfasst. Soweit nur Entgelte für einen Teil des Jahres vorliegen, ist dieses ggf. zusammengefasst angegeben. Hat im Jahr vor dem Leistungsfall der Versicherungsstatus (VSJA1) gewechselt, ist nur der Teil des beitragspflichtigen Entgelts angegeben, auf den sich der verschlüsselte Versicherungsstatus bezieht. Bei Wehr- und Zivildienst bzw. Kindererziehung ist das beitragspflichtige Entgelt wegen des einheitlichen fiktiven Entgelts nicht angegeben. Ebenso ist bei Versichertenstatus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag)-</li> <li>- Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetzes, aber nicht nach § 2 Nr. 5 oder Nr. 8 SGB VI)-</li> <li>- Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI)</li> </ul> <p>das versicherte Entgelt nicht zu verschlüsseln.</p> <p>Bei Altersteilzeitentgelt sind die auf die Altersteilzeitarbeit entfallenden beitragspflichtigen Einnahmen (einschließlich des Aufstockungsbetrages auf mindestens 90 % des Vollzeitarbeitsentgelts) anzugeben. Soweit Entgelt aus dem Beitrittsgebiet vorliegt, ist dieses erst ab 01.01.91 zu berücksichtigen. Liegt im maßgebenden Kalenderjahr zum angegebenen Versicherungsstatus sowohl Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet vor, ist auf den letzten Zeitraum abzustellen. Liegt im letzten Zeitraum sowohl Entgelt im Beitrittsgebiet als auch im bisherigen Bundesgebiet nebeneinander (Mehrfachbeschäftigung) vor, sind die Entgelte ohne Umrechnung nach Anlage 10 SGB VI zu addieren. Nullen sind angegeben, falls</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall keine Entgelte vorliegen, unabhängig davon, ob für frühere oder spätere Jahre Entgelte gemeldet sind,-</li> <li>- für das letzte Jahr vor dem Leistungsfall mindestens ein freiwilliger Beitrag nachgewiesen ist, unabhängig davon, ob auch Pflichtbeiträge vorliegen.</li> </ul> <p>55000 = 55 000 € und mehr</p>
JVTG1	<p><b>Anzahl der Kalendertage für Bruttojahresverdienst JV1</b></p> <p>Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV1 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.</p>
JVMM1	<p><b>Merkmal zum Bruttojahresverdienst JV1</b></p> <p>Hier ist angegeben, wo das im Merkmal JV1 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.</p> <p>0 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im bisherigen Bundesgebiet oder im bisherigen Bundesgebiet und im Beitrittsgebiet nebeneinander 1 = Jahresarbeitsverdienst aus einer Beitragszeit im Beitrittsgebiet</p>
VSRTJA1	<p><b>Rentner am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b></p> <p>0 = kein Rentenbezug 1 = Rentenbezug</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
VSBHJA1	<p><b>Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b></p> <p>Der Stichtag wird von der Meldung eines nicht geringfügigen versicherungspflichtigen Beschäftigungsverhältnisses überdeckt; auch Nachversicherung nach § 8 SGB VI; sowie Gleitzone nmischfälle und Fälle in denen der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone nregelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI).</p> <p>Nicht zu zählen sind Beschäftigungszeiten aufgrund einer Berufsausbildung oder nach dem Altersteilzeitgesetz und keine Beschäftigungsverhältnisse mit reinen Beschäftigungsentgelten in der Gleitzone.</p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend            1 = im ursprünglichen Bundesgebiet            2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins            3 = im ursprünglichen Bundesgebiet <b>und</b> in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>
VSBAJA1	<p><b>Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b></p> <p>0 = keine Berufsausbildung            1 = Berufsausbildung</p>
VSAETLJA1	<p><b>Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b></p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend            1 = im ursprünglichen Bundesgebiet            2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins            3 = im ursprünglichen Bundesgebiet <b>und</b> in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>
VSVORUJA1	<p><b>Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b></p> <p>Vorruhestandsgeldempfänger (§ 3 Nr. 4 SGB VI) bzw. Zeiten nach dem FELEG</p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend            1 = im ursprünglichen Bundesgebiet            2 = in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins            3 = im ursprünglichen Bundesgebiet <b>und</b> in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins</p>
VSBHGZJA1	<p><b>Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b></p> <p>0 = kein versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV)</p> <p>1 = Versicherungspflichtiges Beschäftigungsverhältnis mit reinem Entgelt in der Gleitzone (§ 20 Abs. 2 SGB IV); ohne Gleitzone nmischfälle und ohne Fälle in denen der Arbeitnehmer auf die Anwendung der Gleitzone nregelung verzichtet (§ 163 Abs. 10 SGB VI).</p>
VSGIJA1	<p><b>Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b></p> <p>0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend            1 = geringfügig Beschäftigter (nicht im Privathaushalt) <b>ohne</b> Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)            2 = geringfügig Beschäftigter (nicht im Privathaushalt) <b>mit</b> Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
VSGIPHJA1	<b>Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = geringfügig Beschäftigter im Privathaushalt <b>ohne</b> Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8 a SGB IV ohne § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI) 2 = geringfügig Beschäftigter im Privathaushalt <b>mit</b> Verzicht auf die Versicherungsfreiheit (§ 8 Abs. 1 Nr. 1 SGB IV, § 8 a SGB IV i.V.m. § 5 Abs. 2 Satz 2 SGB VI)
VSDNJA1	<b>Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> 0 = kein Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 SGB VI) 1 = Wehr- oder Zivildienst (§ 3 Nr. 2 SGB VI)
VSALJA1	<b>Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> Pflichtversichert wegen Leistungsempfang nach dem SGB III/SGB II (§ 3 Nr. 3 oder 3 a SGB VI) 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Arbeitslosengeldbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = Arbeitslosengeldbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 5 = ALG II-Bezug mit Arbeitslosigkeit im ursprünglichen Bundesgebiet 6 = ALG II-Bezug mit Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins 7 = ALG II-Bezug ohne Arbeitslosigkeit im ursprünglichen Bundesgebiet 8 = ALG II-Bezug ohne Arbeitslosigkeit in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins
VSLEJA1	<b>Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> Pflichtversichert wegen sonstigem Leistungsempfang nach § 3 Nr. 3 SGB VI, jedoch nicht wegen Arbeitslosigkeit mit SGB III- bzw. SGB II-Leistungsbezug. Hier sind auch Personen, die auf Antrag nach § 4 Abs. 3 SGB VI pflichtversichert sind, verschlüsselt. 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = sonstiger Leistungsbezug im ursprünglichen Bundesgebiet 2 = sonstiger Leistungsbezug in den neuen Ländern einschließlich des Ostteils Berlins
VSPEJA1	<b>Pflegepersonen am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> 0 = keine pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1 a SGB VI) 1 = Pflichtversicherte Pflegeperson (§ 3 Nr. 1 a SGB VI)
VSSSJA1	<b>Selbständige am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> 0 = keiner der folgenden Tatbestände zutreffend 1 = Existenzgründer (§ 2 Nr. 10 SGB VI) 2 = Pflichtversicherter Selbständiger (auf Antrag) 3 = Pflichtversicherter Selbständiger (kraft Gesetz, aber nicht nach § 2 Nr. 5, Nr. 8 oder Nr. 10 SGB VI) 4 = Pflichtversicherter Künstler/Publizist (§ 2 Nr. 5 SGB VI) 5 = Pflichtversicherter Handwerker (§ 2 Nr. 8 SGB VI)
VSKIEZJA1	<b>Kindererziehende am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> 0 = keine Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI) 1 = Kindererziehungszeit (§ 56 SGB VI)

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
VSFWJA1	<b>Freiwillig Versicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> 0 = kein freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI) 1 = Freiwillig Versicherter (§ 7 SGB VI)
VSAZJA1	<b>Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Jahres vor dem Leistungsfall</b> 0 = keine Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI) 1 = Anrechnungszeit (§ 58 SGB VI)
JV2	<b>Bruttojahresverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> (Bruttojahresverdienst: Berichtsjahr – 2) Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorjahr des Leistungsfalls erfasst. Vergleiche Ausführungen zu JV1. 55000 = 55 000 € und mehr
JVTG2	<b>Anzahl der Kalendertage für das Bruttojahresverdienst JV2</b> Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV2 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.
JVMM2	<b>Merkmal zum Bruttojahresverdienst im Vorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls JV2</b> Hier ist entsprechend dem Merkmal JVMM1 angegeben, wo das im Merkmal JV2 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.
VSRTJA2	<b>Rentner am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSRTJA1.
VSBHJA2	<b>Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSBHJA1.
VSB AJA2	<b>Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSB AJA1.
VSAETLJA2	<b>Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSAETLJA1.
VSVORUJA2	<b>Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSVORUJA1.
VSBHGZJA2	<b>Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSBHGZJA1.
VSGIJA2	<b>Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSGIJA1.
VSGIPHJA2	<b>Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSGIPHJA1.

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
VSDNJA2	<b>Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSDNJA1.
VSALJA2	<b>Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSALJA1.
VSLEJA2	<b>Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSLEJA1.
VSPEJA2	<b>Pflegepersonen am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSPEJA1.
VSSSJA2	<b>Selbständige am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSSSJA1.
VSKIEZJA2	<b>Kindererziehende am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSKIEZJA1.
VSFWJA2	<b>Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSFWJA1.
VSAZJA2	<b>Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSAZJA1.
JV3	<b>Bruttojahresverdienst im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> (Bruttojahresverdienst: Berichtsjahr – 3) Als Jahresarbeitsverdienst ist das beitragspflichtige Entgelt für das letzte Kalenderjahr vor dem Vorvorjahr des Leistungsfalls erfasst. Vergleiche Ausführungen zu JV1. 54000 = 54 000 € und mehr
JVTG3	<b>Anzahl der Kalendertage für Bruttojahresarbeitsentgelt JV3</b> Hier ist die Anzahl der Kalendertage anzugeben, in denen der im Feld JV3 eingetragene Jahresarbeitsverdienst erzielt wurde.
JVMM3	<b>Merkmal zum Bruttojahresarbeitsentgelt im Vorvorjahr vor dem Jahr des Leistungsfalls JV3</b> Hier ist entsprechend dem Merkmal JVMM1 angegeben, wo das im Merkmal JV2 eingetragene Entgelt erzielt worden ist.
VSRTJA3	<b>Rentner am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSRTJA1.
VBHJA3	<b>Versicherungspflichtig Beschäftigte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSBHJA1.
VSBAJA3	<b>Beschäftigte aufgrund einer Berufsausbildung am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSBAJA1.

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
VSAETLJA3	<b>Altersteilzeitbeschäftigte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSAETLJA1.
VSVORUJA3	<b>Vorruhestandsgeldbezieher am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSVORUJA1.
VSBHGZJA3	<b>Beschäftigte mit reinem Entgelt in der Gleitzone am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSBHGZJA1.
VSGIJA3	<b>Geringfügig Beschäftigte (nicht im Privathaushalt) am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSGIJA1.
VSGIPHJA3	<b>Geringfügig Beschäftigte im Privathaushalt am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSGIPHJA1.
VSDNJA3	<b>Wehr- /Zivildienstleistende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSDNJA1.
VSALJA3	<b>Leistungsempfänger nach dem SGB III/SGB II am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSALJA1.
VSLEJA3	<b>Sonstiger Leistungsempfänger am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSLEJA1.
VSPEJA3	<b>Pflegepersonen am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSPEJA1.
VSSSJA3	<b>Selbständige am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSSSJA1.
VSKIEZJA3	<b>Kindererziehende am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSKIEZJA1.
VFSWJA3	<b>Freiwillig Versicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VFSWJA1.
VSAZJA3	<b>Anrechnungszeitversicherte am 31.12. des Vorvorjahres vor dem Jahr des Leistungsfalls</b> Vergleiche Ausführungen zu VSAZJA1.



FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
RTZTMO	<p><b>Rentenrechtliche Zeiten (AR/AV und KN)</b></p> <p>Bei Renten, die nach den Vorschriften des RRG berechnet wurden ist die Zahl der mit rentenrechtlichen Zeiten belegten Monate in 'AR/AV', 'AR/AV (Ost)', 'KN' und 'KN (Ost)' anzugeben. Diese ergeben sich als Summe aus vollwertigen Beitragszeiten, beitragsgeminderten Zeiten, Anrechnungszeiten, Zurechnungszeiten, Ersatzzeiten und Berücksichtigungszeiten.</p> <p>Bei <b>Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 1</b> ist hier die Summe der Versicherungsmonate im bisherigen Sinne (VJMO) aus AR/AV und KN angegeben.</p> <p>Bei <b>Umwertungsfällen mit UMWTKZ = 2</b> ist das Merkmal mit 0 belegt.</p> <p>Bei <b>Fällen mit UMWTKZ = 6</b> ist das Merkmal mit dem Wert (Arbeitsjahre + Zurechnungsjahre wegen Invalidität) x 12 aus der Umwertung nach § 307 a, 307 b Abs. 5 SGB VI belegt.</p> <p>Zu den Umwertungsfällen siehe auch Ausführungen zu den Merkmalen der Rentenberechnung.</p> <p>Ist keine Umwertung erfolgt (wegen fehlender Daten, UV-Rente oder bei Fällen nach § 307 a Abs. 9 - 11 SGB VI) sowie in Fällen des § 307 b Abs. 6 SGB VI, enthält das Merkmal den Wert 0.</p> <p>540 = 540 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
ANTEILOST	<p><b>Anteil von Zeiten im Beitrittsgebiet an Zeiten insgesamt</b></p> <p>Angegeben ist der Anteil von Zeiten im Beitrittsgebiet an den Zeiten insgesamt. Berücksichtigt werden die Monate mit vollwertigen Beiträgen (BYVL), mit beitragsgeminderten Zeiten (BYGM), mit Anrechnungszeiten (AZ) und mit Ersatzzeiten (EZ):</p> $\frac{(BYVL_{(Ost)} + BYGM_{(Ost)} + AZ_{(Ost)} + EZ_{(Ost)})}{(BYVL_{(Gesamt)} + BYGM_{(Gesamt)} + AZ_{(Gesamt)} + EZ_{(Gesamt)})} \times 100$ <p>Im Gegensatz zum Merkmal WHORT, das den Wohnort zum Zeitpunkt des Rentenbeginns erfasst, können Rückschlüsse gezogen werden, auf die Anteile der Biografie, die in West- bzw. Ostdeutschland verlebt wurden.</p> <p>0 = keine Zeiten im Beitrittsgebiet</p>
BZEGPT90	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für alle Beitragszeiten, <b>einschließlich</b> der Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung und Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege.</p> <p>Jedoch <b>ohne</b> die Entgeltpunkte aus beitragsfreien Zeiten, zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, Zuschlag aus Versorgungsausgleich, Abschlag aus Versorgungsausgleich, Zuschlag aus dem Rentensplitting, Abschlag aus dem Rentensplitting, Entgeltpunkte aus Leistungszuschlag bzw. Zuschlag an Entgeltpunkten gemäß § 76 b SGB VI, Entgeltpunkte aus Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung, Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung</p> <p>Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>
BYFHEP90	<p><b>Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsfreie Zeiten</p> <p>5 = größer gleich 5 999.0 = fehlender Wert</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
ZBYGME90	<p><b>Zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der zusätzlichen Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>3.0 = größer gleich 3.0 999.0 = fehlender Wert</p>
VAZU90	<p><b>Zuschlag aus Versorgungsausgleich (Bonus)</b></p> <p>Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich begründeten Entgeltpunkte angegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereich 0 bis unter 5 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten z. B. 1.5932 = 1.5</li> <li>- Bereich 5 bis unter 10 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und zusammengefasst, d. h. x.0 = größer gleich x.0 und kleiner gleich x.4 x.5 = größer gleich x.5 und kleiner gleich x.9 z. B. 5.9432 = 5.5 6.3789 = 6.0</li> <li>- Bereich 10 Entgeltpunkte und mehr: Werte ganzzahlig gerundet und bei 20 Entgeltpunkten begrenzt z. B. 11.4999 = 11.0 12.5001 = 13.0</li> </ul> <p>20.0 = größer gleich 20 999.0 = fehlender Wert</p>
VAAB90	<p><b>Abschlag aus Versorgungsausgleich (Malus)</b></p> <p>Es ist die Anzahl der aus Versorgungsausgleich übertragenen Entgeltpunkte angegeben.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Bereich 0 bis unter 5 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten z. B. 1.5932 = 1.5</li> <li>- Bereich 5 bis unter 10 Entgeltpunkte: Wert nach der ersten Nachkommastelle abgeschnitten und zusammengefasst, d. h. x.0 = größer gleich x.0 und kleiner gleich x.4 x.5 = größer gleich x.5 und kleiner gleich x.9 z. B. 5.9432 = 5.5 6.3789 = 6.0</li> <li>- Bereich 10 Entgeltpunkte und mehr: Werte ganzzahlig gerundet und bei 20 Entgeltpunkten begrenzt z. B. 11.4999 = 11.0 12.5001 = 13.0</li> </ul> <p>20.0 = größer gleich 20 999.0 = fehlender Wert</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung
ZQEGKI90	<p><b>Zusätzliche/Gutgeschriebene Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege</b></p> <p>Hier sind die zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes angegeben (§ 70 Abs. 3 a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).</p> <p>0 = liegen nicht vor 1 = liegen vor 999 = fehlender Wert</p>
ZQMOKI90	<p><b>Monate mit zusätzlichen/gutgeschriebenen Entgeltpunkten für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung und/oder wegen Pflege</b></p> <p>Hier ist angegeben, ob Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen der nicht erwerbsmäßigen Pflege eines pflegebedürftigen Kindes vorliegen (§ 70 Abs. 3 a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI).</p> <p>0 = es liegen keine Monate vor 1 = es liegen Monate vor 999 = fehlender Wert</p>
SUEGPT90	<p><b>Summe der Entgeltpunkte</b></p> <p>Angegeben ist die Summe aller Entgeltpunkte aus</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>- Beitragszeiten</li> <li>- beitragsfreien Zeiten</li> <li>- Zuschlägen für beitragsgeminderte Zeiten</li> <li>- Leistungszuschlag</li> <li>- Zuschläge an Entgeltpunkten für Arbeitsentgelt aus geringfügiger versicherungsfreier Beschäftigung gemäß § 76 b SGB VI</li> <li>- Zu- oder Abschlägen aus Versorgungsausgleich</li> <li>- Ausgleichszahlung wegen Rentenminderung</li> <li>- Entgeltpunkte aus Abfindung betrieblicher Altersversorgung</li> <li>- Zu- und/oder Abschlägen aus Rentensplitting</li> </ul> <p>Bei Teilrenten ist die Summe aller Entgeltpunkte angegeben, die der ersten Altersrente zugrunde gelegen haben (§ 66 Abs. 3 Satz 1 SGB VI). Die Summe aller Entgeltpunkte ist vor Anwendung der §§ 256 d, 307 d SGB VI angegeben.</p> <p>Der Wert 0 entsteht durch die Rundung bei der Recodierung (vgl. Seite 2, 4.a)ii).</p> <p>Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>
PSEGPT90	<p><b>Persönliche Entgeltpunkte</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der persönlichen Entgeltpunkte, die sich aus dem Merkmal SUEGPT unter Berücksichtigung des(r) jeweiligen Zugangsfaktors(en), des Teilrentenanteils und der verminderten Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§§ 256 d, 307 d Satz 5 SGB VI) ergibt. Bei Renten wegen vermindelter Erwerbsfähigkeit, die wegen Zusammentreffen mit Hinzuverdienst in voller Höhe nicht geleistet werden, sind die persönlichen Entgeltpunkte in voller Höhe angegeben. Eine Verminderung der "PSEGPT" auf 70 v.H. nach § 113 Abs. 3 SGB VI ist ebenfalls berücksichtigt.</p> <p>Bei Umwertungsfällen sind hier die PSEGPT aus der Umwertung und der weiteren Berücksichtigung von Entgeltpunkten für Kindererziehungszeiten (§ 307 d SGB VI) abgelegt.</p> <p>Der Wert 0 entsteht durch die Rundung bei der Recodierung (vgl. Seite 2, 4.a)ii).</p> <p>Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
BYVL90	<p><b>Vollwertige Beitragszeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Anzahl der vollwertigen Beitragszeiten (einschl. der Beitragszeiten während Rentenbezug aus eigener Versicherung) in Monaten.</p> <p>576 = 576 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
BYVLEP90	<p><b>Summe der Entgeltpunkte aus vollwertigen Beitragszeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für die vollwertigen Beitragszeiten aus dem Merkmal BYVL.</p> <p style="padding-left: 40px;">Max. Wert = Mittelwert der Entgeltpunkte größer gleich 70 (gerundeter Mittelwert) 999 = fehlender Wert</p>
BYGM90	<p><b>Beitragsgeminderte Zeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Anzahl der Monate mit beitragsgeminderten Zeiten, unabhängig von der Bewertung als solche.</p> <p>84 = 84 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
BYGMEP90	<p><b>Summe der Entgeltpunkte aus beitragsgeminderten Zeiten</b></p> <p>Angegeben ist die Summe der Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten, ggf. nach Anhebung gem. § 70 Abs. 2 SGB VI, aber ohne zusätzliche Entgeltpunkte nach § 71 Abs. 2 SGB VI.</p> <p>4 = 4 und mehr 999 = fehlender Wert</p>
AZ90	<p><b>Anrechnungszeiten insgesamt</b></p> <p>Die Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten insgesamt, die <b>nicht</b> beitragsgeminderte Zeiten sind und die nicht unter § 71 Abs. 4 SGB VI fallen.</p> <p>Sofern nachgewiesene Anrechnungszeiten vor dem 01.01.1957 nicht berücksichtigt werden, weil die pauschale Anrechnungszeit mindestens ebenso lang ist, sind diese nachgewiesenen Anrechnungszeiten hier nicht berücksichtigt; statt dessen jedoch die pauschale Anrechnungszeit.</p>
AUAZ90	<p><b>Anrechnungszeiten wegen Krankheit</b></p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Krankheit oder wegen Rehabilitationsleistungen (§ 58 Abs. 1 Nr. 1 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind.</p>
AJAZ90	<p><b>Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit</b></p> <p>Angegeben ist die im Merkmal AZ enthaltene Anzahl der Monate mit Anrechnungszeiten wegen Arbeitslosigkeit (§ 58 Abs. 1 Nr. 3 SGB VI), die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und der begrenzten Gesamtleistungsbewertung unterliegen.</p>
SCHULAZ90	<p><b>Summe der Anrechnungszeiten wegen schulischer Ausbildung</b></p> <p>Angegeben sind alle im Merkmal AZ enthaltenen Anrechnungszeiten wegen Schul-, Fachschul- oder Hochschulausbildung (§ 58 Abs. 1 Nr. 4 SGB VI) in Monaten, einschließlich Anrechnungszeiten wegen Ausbildung nach der Übergangsvorschrift § 252 Abs. 4 SGB VI, die nicht beitragsgeminderte Zeiten sind und auch einschließlich der Anrechnungszeiten ohne Bewertung, weil sie die Gesamtdauer überschreiten.</p>
KIMOBO90	<p><b>Kalendermonate der Kindererziehung brutto</b></p> <p>Angegeben ist die Summe aller Monate mit Kindererziehungszeiten, unabhängig davon, ob diese mit anderen rentenrechtlichen Zeiten zusammenfallen. Nicht angegeben sind Zurechnungszeiten für Kinder im Beitrittsgebiet nach Art. 2 § 20 Abs. 1 Nr. 3 RÜG.</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
DVKI90	<p><b>Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten</b></p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten, die bereits Grundlage von persönlichen Entgeltpunkten waren bzw. die in den persönlichen Entgeltpunkten enthalten sind. Dazu zählen neben den Entgeltpunkten für reine Kindererziehungszeiten auch die Entgeltpunkte, um die andere rentenrechtliche Zeiten wegen Kindererziehung angehoben worden sind. Entgeltpunkte für Kinderberücksichtigungszeiten sind hierbei nicht einbezogen.</p> <p>Bei Anwendung von § 307d SGB VI sind die pauschalen Entgeltpunkte für Kindererziehungszeiten in voller Höhe (vor Anwendung des § 307d Satz 5 SGB VI) angegeben.</p>
MO3690	<p><b>Berufliche Ausbildung</b></p> <p>Es sind alle Monate der beruflichen Ausbildung angegeben, die gleichzeitig beitragsgeminderte Zeiten sind. Es sind nur die Monate der beruflichen Ausbildung geschlüsselt, die ausschließlich wegen beruflicher Ausbildung beitragsgeminderte Zeiten sind.</p>
EGPT3690	<p><b>Originäre Entgeltpunkte aus beruflicher Ausbildung</b></p> <p>Es sind die originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal 'MO3690' angegebenen Zeiten angegeben.</p>
ZLPFMO90	<p><b>Pflichtbeiträge bis zum 31.12.1991</b></p> <p>Monate, die bei der Anwendung von § 262 Abs. 1 SGB VI mit einem vollwertigen Pflichtbeitrag belegt sind und vor dem 1. Januar 1992 liegen.</p>
MIEGZQ90	<p><b>Zusätzliche Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitsentgelt</b></p> <p>Bei Renten, die nach den Vorschriften des SGB VI berechnet wurden, sind dies die zusätzlichen Entgeltpunkte nach § 262 Abs. 1 Satz 2 SGB VI.</p>
FRGMO90	<p><b>FRG-Zeiten</b></p> <p>Angerechneten FRG-Zeiten (Beitrags-, Beschäftigungs- und Kindererziehungszeiten) in Monaten. Dabei sind auch Abkommenszeiten (vgl. FRG-Land) einbezogen. Zeiten, die nach dem WGSVG (Gesetz zur Regelung der Wiedergutmachung nationalsozialistischen Unrechts in der Sozialversicherung) wie FRG-Zeiten zu bewerten sind, bleiben außer Betracht.</p>
FRGEG190	<p><b>Entgeltpunkte aus FRG-Zeiten</b></p> <p>Die Summe der originären Entgeltpunkte aus den im Merkmal FRGMO enthaltenen Zeiten nach Absenkung § 22 Abs. 4 FRG.</p>
FRGEG290	<p><b>Berücksichtigte Entgeltpunkte nach § 22 b FRG</b></p> <p>Die Summe der Entgeltpunkte für Zeiten nach dem FRG nach Anwendung des § 22 b FRG. In Fällen ohne Anwendung des § 22 b FRG (FRGMM = 0) ist das Merkmal mit Null codiert. Es ist ausschließlich die Begrenzung auf 25 Entgeltpunkte zu prüfen, da der Familienstand bei Nichtrentnern nicht bekannt ist.</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
<p><b>Biografiebezogene Verlaufsmerkmale</b></p> <p>Für jedes Verlaufsmerkmal wurde eine separate Datei erstellt. In dieser Datei existiert für jede Person eine Datenzeile. Die erste Variable (CASE) enthält die Fallnummer. Sie ermöglicht eine Verknüpfung mit dem fixen Datenteil und den anderen Verlaufsmerkmalen.</p> <p>Die folgenden Merkmale beinhalten den Wert der jeweiligen Verlaufsvariable für 624 Monate. Monat 1 des Verlaufsmerkmals ist der Januar des Jahres, in dem die Untersuchungsperson 14 Jahre alt geworden ist (siehe dazu ausführliche Beschreibungen in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p>	
<p>VSGR</p>	<p><b>Versichertengruppe</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = Berücksichtigungszeit, Anrechnungszeit, Rentenbezug oder Versichertengruppe unbekannt</li> <li>1 = Allgemeine Rentenversicherung (bis 2004 Arbeiter-RV)</li> <li>2 = RV für Angestellte (bis 2004)</li> <li>3 = Handwerker</li> <li>5 = Knappschaftliche Rentenversicherung</li> <li>6 = KN (Angestellter) (bis 2004)</li> </ul>
<p>SES</p>	<p><b>Soziale Erwerbssituation</b></p> <p>Zur Datenweitergabe eignen sich die rentenrechtlichen Tatbestände in der Regel nicht. Es ist sinnvoll, eine Rückführung auf soziale Situationen durchzuführen (weitere Informationen dazu finden sich im Methodenbericht zur Datenumsetzung).</p> <p><b>Bitte unbedingt die Darstellungen in den methodischen Ausführungen und die Benutzerhinweise beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung). Dies betrifft besonders die berufliche Ausbildung und die Heiratserstattung.</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>Missing = Es liegen keine Informationen vor</li> <li>1 = Schulische Ausbildung</li> <li>2 = Berufliche Ausbildung</li> <li>3 = Nichterwerbsmäßige Pflege</li> <li>4 = Kindererziehung und Haushalt</li> <li>5 = Arbeitsunfähigkeit/Krankheit</li> <li>6 = Arbeitslos: Arbeitslosenhilfe/ALG II (siehe FN)</li> <li>7 = Arbeitslos: Arbeitslosengeld</li> <li>8 = Arbeitslos: Anrechnungszeit</li> <li>9 = Wehr- und Zivildienst</li> <li>10 = Geringfügig beschäftigt</li> <li>11 = Selbständig</li> <li>12 = Sonstiges</li> <li>13 = Sozialversicherungspflichtig erwerbstätig</li> <li>14 = Zurechnungszeit</li> <li>15 = Rentenbezug (aus eigener Versicherung)</li> </ul> <p>FN: Die Unterscheidung zwischen Arbeitslosenhilfe und Arbeitslosengeld ist zuverlässig erst ab dem Jahr 2001 möglich.</p>

FDZ-Biografiedatensatz – VVL 2010

Feldbezeichnung	Erläuterung																		
SES_FRG	<p><b>Soziale Erwerbssituation außerhalb Deutschlands für FRG-Fälle</b></p> <p>Vertriebene und Spätaussiedler erhalten nach dem Fremdrentengesetz (FRG) für bestimmte Zeiten im Herkunftsland Rentenanwartschaften (z.B. Erwerbstätigkeit, Kindererziehung etc.). Diese Zeiten müssen bewiesen oder glaubhaft gemacht werden. Die Ermittlung der Entgelte für Beschäftigungszeiten geschieht anhand von Anlagetabellen zum SGB VI und Fremdrentengesetz (FRG), die auf Basis der ausgeübten Tätigkeit ein (fiktives) Entgelt bzw. Entgeltpunkte zuordnen. Mit dem Merkmal SES_FRG ist es möglich, diese Monate, die auf rentenrechtlichen Zeiten im Herkunftsland basieren zu erkennen und gegebenenfalls diese Fälle gesondert zu behandeln.</p> <p>Das fiktive Entgelt führt in der Regel nicht in voller Höhe zu Rentenanwartschaften in Entgeltpunkten, sondern wird abgesenkt (vgl. § 22 FRG).</p> <table border="1" data-bbox="352 734 1481 958"> <tr> <td>0</td> <td>=</td> <td>Keine FRG-Zeit</td> </tr> <tr> <td>1</td> <td>=</td> <td>Lehrzeit (FRG)</td> </tr> <tr> <td>2</td> <td>=</td> <td>Militärdienst (FRG)</td> </tr> <tr> <td>3</td> <td>=</td> <td>Beschäftigungszeit (FRG)</td> </tr> <tr> <td>4</td> <td>=</td> <td>Sonstige FRG-Zeit</td> </tr> <tr> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> </table>	0	=	Keine FRG-Zeit	1	=	Lehrzeit (FRG)	2	=	Militärdienst (FRG)	3	=	Beschäftigungszeit (FRG)	4	=	Sonstige FRG-Zeit			
0	=	Keine FRG-Zeit																	
1	=	Lehrzeit (FRG)																	
2	=	Militärdienst (FRG)																	
3	=	Beschäftigungszeit (FRG)																	
4	=	Sonstige FRG-Zeit																	
PFLEGE	<p><b>Nichterwerbsmäßige Pflege</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten eine nichterwerbsmäßige Pflege vor</p>																		
KRANK	<p><b>Arbeitsunfähigkeit/Krankheit</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Hinweise in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitsunfähigkeit bzw. Krankheit vor</p>																		
ALOS	<p><b>Arbeitslosigkeit</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag nach rentenrechtlichen Gesichtspunkten Arbeitslosigkeit vor</p>																		
ERWERB	<p><b>Erwerbstätigkeit</b></p> <p>Die Beschickung des Merkmals ergibt sich unabhängig vom Merkmal SES. Bitte unbedingt die Ausführungen in den methodischen Ausführungen beachten (insbesondere Tabelle 1: Zuordnung BYAT/BYATSO in den Benutzerhinweisen – methodische Umsetzung).</p> <p>1 = im betreffenden Monat lag eine Erwerbstätigkeit (SES 13) vor</p>																		

Feldbezeichnung	Erläuterung
KI	<p><b>Kindererziehungszeit/Berücksichtigungszeit</b></p> <p>Bei Beitrags-, Ersatz-, Anrechnungs- und Rentenbezugszeiten ist angegeben, ob gleichzeitig eine Kindererziehungszeit bzw. eine Berücksichtigungszeit vorliegt. Kinder- und Pflegeberücksichtigungszeit können nicht nebeneinander berücksichtigt werden. Beginnt die Rentenleistung, bevor die Kinderberücksichtigungszeit vollendet ist, dann wird diese bis zum Monat vor Rentenbeginn begrenzt.</p> <p>Liegt SES = 13 im selben Monat, ist das Merkmal als unbelegt zu werten.</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = gleichzeitig keine Kindererziehungszeit und keine Berücksichtigungszeit</li> <li>1 = gleichzeitig Kindererziehungszeit (und -berücksichtigungszeit)</li> <li>2 = gleichzeitig Kinderberücksichtigungszeit</li> <li>3 = gleichzeitig Pflegeberücksichtigungszeit (01.01.92 - 31.03.95)</li> <li>4 = gleichzeitig Zeit der Pflege mindestens eines pflegebedürftigen Kindes bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres</li> </ul> <p>Die Schlüsselziffern 2 und 3 sind um 5 erhöht, sofern neben der Berücksichtigungszeit eine selbständige Tätigkeit ausgeübt wurde (nur bei Rentenbeginn vor dem 01.01.2002).</p> <p>Die jeweils niedrigere Ziffer ist vorrangig angegeben.</p> <p>Aus meldetechnischen Gründen ist das Merkmal für Zeiten des Rentenbezugs (SES 15) mit 0 oder einem Wert belegt, der inhaltlich ohne Bedeutung ist.</p>
GM	<p><b>Beitragsgeminderte Zeit</b></p> <p>Beitragsgeminderte Zeiten liegen sowohl bei der Beitragszeit als auch bei der beitragsfreien Zeit vor.</p> <p>Treffen in einem Monat mehrere beitragsfreie Zeiten mit einer Beitragszeit zusammen, so ist nur die günstigste als beitragsgeminderte Zeit gekennzeichnet.</p> <p>Aus meldetechnischen Gründen ist das Merkmal für Zeiten des Rentenbezugs (SES 15) mit 0 oder einem Wert belegt, der inhaltlich ohne Bedeutung ist.</p> <p>Bei <b>beitragsfreien Zeiten</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</li> <li>1 = beitragsgeminderte Zeit</li> </ul> <p>Bei <b>Beitragszeiten</b>:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = keine beitragsgeminderte Zeit</li> <li>1 = beitragsgeminderte Zeit ohne Anwendung von § 84 Abs. 2 oder 3 SGB VI</li> <li>2 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 2 SGB VI</li> <li>3 = beitragsgeminderte Zeit mit Anwendung von § 84 Abs. 3 SGB VI</li> </ul>
RCEG	<p><b>Rechtsgrundlage für die Entgeltermittlung</b></p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = Wertebelegung 1 – 7 trifft nicht zu</li> <li>1 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand bis 30.06.90</li> <li>2 = Entgelt aus Anlage 1 - 16 FRG zum Rechtsstand ab 01.07.90</li> <li>4 = Entgelt aus Anlage 17 FRG</li> <li>5 = Entgelt aus Anlage 13 / 14 SGB VI (für Zeiten ab 01.01.50 aus dem Beitrittsgebiet) - Unterscheidung ob FRG oder SGB VI ist aus dem Feld FRGLD möglich</li> <li>6 = Entgelt im Beitrittsgebiet nach Umrechnung mittels Anlage 10 SGB VI</li> <li>7 = Bei der Entgeltermittlung wurde das AAÜG angewandt bzw. analog berücksichtigt</li> </ul>



Feldbezeichnung	Erläuterung
RTVS	<p><b>Rentenbezug aus eigener Versicherung/Kennzeichen der Entgeltpunkte</b></p> <p>Das Merkmal gibt an, ob es sich um eine Zeit handelt, während der auch (Teil-) Rente aus eigener Versicherung bezogen wurde und bei Beitrags- oder Berücksichtigungszeiten, ob Entgeltpunkte (Ost) zuzuordnen sind.</p> <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit <b>ohne</b> Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost) oder beitragsfreie Zeit:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>0 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung</li> <li>1 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</li> </ul> <p>Beitrags- oder Berücksichtigungszeit <b>mit</b> Zuordnung von Entgeltpunkten (Ost):</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>5 = keine Rentenbezugszeit aus eigener Versicherung</li> <li>6 = Zeit während Rentenbezug aus eigener Versicherung</li> </ul> <p>Liegt SES = 10 vor (BYAT 5 (Arbeitgeberanteil nach § 172 Abs. 3 SGB VI für geringfügige Beschäftigung ohne Verzicht auf Versicherungsfreiheit), vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung), kann dieses Merkmal den <b>Wert 0</b> besitzen.</p> <p>Liegt SES = 15 vor (BYAT 70 bis 72 (Rentenbezugszeit, Altersrentenbezug (Vollrente/Teilrente) vgl. Benutzerhinweise – methodische Umsetzung), kann das Merkmal auf <b>Missing</b> gesetzt sein.</p> <p>Das Merkmal ist mit dem <b>Wert 0 bzw. 1</b> belegt, wenn in einem Kalendermonat sowohl Entgeltpunkte als auch Entgeltpunkte (Ost) zu berücksichtigen sind (§ 254 d Abs. 3 SGB VI).</p>
	<p>Zu den Merkmalen RCEG und RTVS und deren Interpretation ist folgendes zu berücksichtigen:</p> <p>Grundsätzlich sind Zeiten der Beschäftigung bzw. Zeiten mit Bezug von Lohnersatz (ALG I u.ä.) im Beitrittsgebiet nach der Anlage 10 des SGB VI aufzuwerten und dann mit Entgeltpunkten Ost zu bewerten. Dies ergibt die Kombination: RCEG 6 und RTVS 5/6. Welche Zeiten im Beitrittsgebiet zurückgelegt wurden und mit den Faktoren der Anlage 10 SGB VI hochzuwerten sind, ist am Wert 6 im Feld RCEG zu sehen.</p> <p><b>Ausnahmen bei denen für eine Zeit im Beitrittsgebiet eine Westbewertung vorgenommen wird:</b></p> <p>Zuzug aus der DDR/ dem Beitrittsgebiet bis einschließlich dem 18.05.1990: Für die Übersiedler werden die Zeiten im Beitrittsgebiet mit Anlage 10 SGB VI bewertet, aber als EGPT (West) behandelt (Sk79: RCEG=6 und RTVS=0/1).</p> <p>Dies gilt auch "analog" für FRG-Zeiten, d. h. erfolgt ein Zuzug aus dem Herkunftsgebiet ins Bundesgebiet werden grundsätzlich Entgeltpunkte (West) zugeordnet, erfolgte ein Zuzug ins Beitrittsgebiet werden Entgeltpunkte Ost zugeordnet. Hierzu gib es noch "Spezialregelungen" in Art. 6 §4 FANG.</p> <p>Doppelbeschäftigung in alten und neuen Bundesländern im gleichen Monat: Ab Rentenbeginn 2010 gilt durch die Streichung des §254d Abs. 3 Satz 1, dass auch innerhalb eines Monats Ost- und West-Entgeltpunkte auftauchen können. <u>Jedoch werden die Ost-EGPT weiterhin wie EGPT behandelt</u> so dass die Variablenkombination lautet: Sk79: RCEG=6 und RTVS=0/1.</p> <p><b>Weitere Besonderheit, bei der Zeiten in den neuen Bundesländern nicht diesem Gebiet zugeordnet werden können:</b></p> <p>Bei Arbeitslosengeld II entstehen grundsätzlich EGPT (also nie EGPT Ost), daher wird auch keine Aufwertung nach Anlage 10 vorgenommen (RCEG=0 und RTVS=0/1).</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung																																																
BFRG	<p><b>FRG - Berufsklassifikation</b></p> <p>Für Zeiten nach dem Fremdrentengesetz (FRG). Siehe dazu die Ausführungen zu Merkmal SES_FRG.</p> <table border="1" data-bbox="352 539 1481 1133"> <tr><td>0</td><td>=</td><td>Lehrzeit</td></tr> <tr><td>1</td><td>=</td><td>Agrarberuf</td></tr> <tr><td>2</td><td>=</td><td>Einfache manuelle Tätigkeit</td></tr> <tr><td>3</td><td>=</td><td>Qualifizierte manuelle Tätigkeit</td></tr> <tr><td>4</td><td>=</td><td>Techniker</td></tr> <tr><td>5</td><td>=</td><td>Ingenieur</td></tr> <tr><td>6</td><td>=</td><td>Einfache Dienste</td></tr> <tr><td>7</td><td>=</td><td>Qualifizierte Dienste</td></tr> <tr><td>8</td><td>=</td><td>Semiprofessionen</td></tr> <tr><td>9</td><td>=</td><td>Professionen</td></tr> <tr><td>10</td><td>=</td><td>Einfache kaufmännische und Verwaltungsberufe</td></tr> <tr><td>11</td><td>=</td><td>Qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe</td></tr> <tr><td>12</td><td>=</td><td>Manager</td></tr> <tr><td>13</td><td>=</td><td>Sonstige</td></tr> <tr><td>14</td><td>=</td><td>Wehr- und Zivildienst</td></tr> <tr><td>99</td><td>=</td><td>Keine Zeit nach FRG / Fehlend</td></tr> </table>	0	=	Lehrzeit	1	=	Agrarberuf	2	=	Einfache manuelle Tätigkeit	3	=	Qualifizierte manuelle Tätigkeit	4	=	Techniker	5	=	Ingenieur	6	=	Einfache Dienste	7	=	Qualifizierte Dienste	8	=	Semiprofessionen	9	=	Professionen	10	=	Einfache kaufmännische und Verwaltungsberufe	11	=	Qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe	12	=	Manager	13	=	Sonstige	14	=	Wehr- und Zivildienst	99	=	Keine Zeit nach FRG / Fehlend
0	=	Lehrzeit																																															
1	=	Agrarberuf																																															
2	=	Einfache manuelle Tätigkeit																																															
3	=	Qualifizierte manuelle Tätigkeit																																															
4	=	Techniker																																															
5	=	Ingenieur																																															
6	=	Einfache Dienste																																															
7	=	Qualifizierte Dienste																																															
8	=	Semiprofessionen																																															
9	=	Professionen																																															
10	=	Einfache kaufmännische und Verwaltungsberufe																																															
11	=	Qualifizierte kaufmännische und Verwaltungsberufe																																															
12	=	Manager																																															
13	=	Sonstige																																															
14	=	Wehr- und Zivildienst																																															
99	=	Keine Zeit nach FRG / Fehlend																																															

Feldbezeichnung	Erläuterung
MEGPT	<p><b>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES</b></p> <p>Das Merkmal gibt bei Beitragszeiten die originären Entgeltpunkte an. Anhebungen wegen Sachbezug sind bereits enthalten. Nicht enthalten sind Anhebungen wegen Kindererziehung sowie Mindestentgeltpunkte bei geringem Arbeitseinkommen und zusätzliche Entgeltpunkte für beitragsgeminderte Zeiten.</p> <p>Ergibt sich SES = 4 aus Berücksichtigungszeiten, erhält man die Entgeltpunkte aus der Grundbewertung. Wurde keine Grundbewertung durchgeführt, ist das Merkmal nicht belegt. Ergibt sich SES = 4 sind die zusätzlichen Entgeltpunkte für Berücksichtigungszeiten wegen Kindererziehung oder wegen nicht erwerbsmäßiger Pflege eines pflegebedürftigen Kindes (§ 70 Abs. 3a Buchstabe a SGB VI, § 83 Abs. 1 Satz 3 SGB VI) angegeben.</p> <p>Beitragsfreie Zeiten enthalten 'Blank'.</p> <p>Ergibt sich SES = 13 aus Bezug einer Altersrente (BYAT 71, 72) ist ggf. die der jeweiligen Rente zugrunde liegende Summe der Entgeltpunkte AR/AV angegeben.</p> <p>Die Entgeltpunkte des für die SES maßgeblichen Blocks werden auf den Monat bezogen. Dazu wird ein Tagesentgelt folgendermaßen ermittelt:</p> <p>Der jeweilige Wert wird durch die Anzahl der Tage im Gesamtzeitraum des entsprechenden Blocks dividiert. Das Tagesentgelt wird mit der Variablen MANZ (Anzahl der belegten Tage im Monat) multipliziert.</p> <p>Zu beachten sind die Sonderregelungen unter 3.2.2.4 der Benutzerhinweise – SES-Umsetzung, wenn es sich um einen Monat handelt, in dem mehrere sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen vorliegen.</p> <p>Durch die unterschiedliche Dauer der Monate (30/31 Tage) ergeben sich bei voll belegten Monaten geringfügige Schwankungen (im Kalendermonat Februar fallen diese etwas größer aus).</p> <p>Wichtig ist, dass dieses Merkmal die Entgeltpunkte aus einer Höherversicherung in der Freiwilligen Zusatzversicherung der DDR (FZR) nicht enthält. Bei Entgeltpunkten Ost sind die Entgeltpunkte nach Anlage 10 SGB VI bewertet (siehe dazu Benutzerhinweise!).</p>
MEGPTD	<p><b>Entgeltpunkte für Monat X bezogen auf die SES 13 ohne Anlage 10 SGB VI</b></p> <p>(siehe dazu Kommentierung Merkmal MEGPT)</p> <p>Bei einer sozialversicherungspflichtigen Beschäftigung wird zur Ermittlung der Rentenanwartschaften das persönliche Entgelt durch das Durchschnittsentgelt der GRV-Versicherten dividiert. Entgeltpunkte, die im Beitrittsgebiet erworben wurden, werden mit Anlage 10 SGB VI bewertet.</p> <p>Durch eine Umrechnung werden die Entgelte im Beitrittsgebiet denen in den alten Bundesländern vergleichbar. Die Werte der Anlage 10 zum SGB VI geben das Verhältnis wieder, in dem die Durchschnittsverdienste aller Versicherten aus der Anlage 1 zum SGB VI zu den Durchschnittsverdienern im Beitrittsgebiet stehen. Die Vorschrift stellt damit sicher, dass z. B. der Durchschnittsverdiener im Beitrittsgebiet für ein Jahr ebenso einen Entgeltpunkt erhält wie ein vergleichbarer Arbeitnehmer im alten Bundesgebiet.</p> <p>Die Werte in der Variable MEGPTD stellen die Anwartschaften aus Beschäftigung dar, die sich ergeben würden, wenn Anlage 10 SGB VI nicht zur Anwendung käme. Sie ermöglichen es damit, eine Betrachtung der allgemeinen relativen Einkommensposition der Person zu bestimmen (unter Beachtung der Beitragsbemessungsgrenze).</p>

Feldbezeichnung	Erläuterung
GMEGPT	<p><b>Entgeltpunkte insgesamt für Monat X</b></p> <p>Die Summe aller monatsbezogenen Entgeltpunkte (<math>\sum</math> EGPT), die sich für diesen Monat ergeben. Es werden damit auch die Entgeltpunkte berücksichtigt, die sich für die Blöcke ergeben, die nicht die SES bestimmen. Dies ist zum Beispiel der Fall beim Zusammentreffen von Anwartschaften aus der FZR und Regelbeiträgen. Damit werden alle aus rentenrechtlicher Sicht für diesen Monat relevanten Entgeltpunktinformationen weitergegeben.</p> <p>Zur Berechnung werden dabei für jeden Block der auf den Monat fällt, die monatsbezogenen Entgeltpunkte ermittelt. Die abschließende Summe wird auf vier Nachkommastellen gerundet.</p>
NJOB	<p><b>Geringfügige Beschäftigung - Verlaufsmerkmal zur Dokumentation</b></p> <p>Sondermerkmal zur Erfassung der geringfügigen Beschäftigung. Diese liegt vor, wenn BYAT mit 5 oder 6 belegt ist (vgl. Benutzerhinweise - methodische Umsetzung).</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im Monat liegt ausschließlich oder ergänzend eine geringfügige Beschäftigung vor</p>
MANZ	<p><b>Anzahl der durch SES belegten Tage im Monat - Verlaufsmerkmal</b></p> <p>Dieses Verlaufsmerkmal dokumentiert, wie viele Tage im jeweiligen Biografiemonat durch die dokumentierte SES belegt sind. Dabei ist der Sonderfall bei einem Arbeitgeberwechsel innerhalb eines Monats und mehreren parallelen sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen berücksichtigt (siehe 3.2 in Benutzerhinweise – SES-Umsetzung).</p>
JKUM	<p><b>Vorliegen von mehreren sozialversicherungspflichtigen Beschäftigungen (BYAT 10) im Monat - Verlaufsmerkmal</b></p> <p>Treffen mehrere Beschäftigungen in einem Monat zusammen, werden die Entgeltpunktinformationen, wie unter 3.2.2.4 in Benutzerhinweise – SES-Umsetzung beschrieben, addiert. Die übrigen Verlaufsmerkmale richten sich nach dem Block, welcher der Prioritätenregelung folgend zu belegen ist. Um solche Blöcke identifizieren zu können, wird das Verlaufsmerkmal JKUM eingeführt.</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegen mindestens zwei Blöcke mit sozialversicherungspflichtiger Beschäftigung (BYAT 10)</p>
KIND3	<p><b>Anzahl der Kinder 36 Monate und jünger</b></p> <p>Die Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Monat 36 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>
KIND12	<p><b>Anzahl der Kinder 144 Monate und jünger</b></p> <p>Die Anzahl der Kinder, die im jeweiligen Monat 144 Monate und jünger sind. Berücksichtigt sind Kinder aus den Merkmalen GBKIJ1 bis GBKIJ10.</p>
FZR	<p><b>Versichert in der freiwilligen Zusatzrentenversicherung (FZR)</b></p> <p>Bestand im Zeitraum ab dem 1.3.1970 bis zum 30.06.1990 in der ehemaligen DDR eine Beteiligung an der FZR ist das Merkmal mit 1 belegt.</p> <p>0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegt eine Beteiligung an der FZR vor.</p> <p>Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise!</p>

Feldbe- zeichnung	Erläuterung
SDDR	<p><b>Beiträge nach §256a Abs. 3 SGB VI</b> Anerkennung von Arbeitsverdiensten und Einkünften nach §256a Abs.3 SGB VI 0 = Grundstellung 1 = im entsprechenden Monat liegt eine Anerkennung vor</p> <p>Erfasst bis 03/1990. Siehe dazu Benutzerhinweise!</p>

INDEX

<b>A</b>			GEH .....3	<b>P</b>			VSBHGZJA3.....16
AJAZ90 .....20			GM .....24			VSBHJA1 .....12	
ALOS .....23			GMEGPT .....28			VSBHJA2 .....14	
ANTEILOS .....17				<b>H</b>		VSBHJA3 .....15	
AT .....9				HEIRAT.....5		VSDNJA1 .....13	
AUAZ90.....20						VSDNJA2 .....15	
AZ90 .....20						VSDNJA3 .....16	
<b>B</b>						VSFWJA1.....14	
BFRG.....26				<b>J</b>		VSFWJA2.....15	
BJDEZ.....5				JA .....3		VSFWJA3.....16	
BYFHEP90.....17				JKUM .....28		VSGIJA1 .....12	
BYFHZT .....10				JV1 .....11		VSGIJA2 .....14	
BYGM90 .....20				JV2 .....14		VSGIJA3 .....16	
BYGMEP90 .....20				JV3 .....15		VSGIPHA1 .....13	
BYVL90.....20				JVMM1.....11		VSGIPHA2 .....14	
BYVLEP90.....20				JVMM2.....14		VSGIPHA3 .....16	
BZEGPT90.....17				JVMM3.....15		VSGR.....22	
<b>C</b>						VSKIEZJA1 .....13	
CASE .....3				<b>K</b>		VSKIEZJA2 .....15	
<b>D</b>				KI .....24		VSKIEZJA3 .....16	
DVKI90 .....21				KIMOBO90.....20		VSLEJA1 .....13	
<b>E</b>				KIND12.....28		VSLEJA2 .....15	
EGPT3690 .....21				KIND3.....28		VSLEJA3 .....16	
ERWERB .....23				KRANK .....23		VSPEJA1 .....13	
<b>F</b>				<b>L</b>			
FMSD .....8				LEAT .....7		VSPEJA2 .....15	
FRGEG190.....21						VSPEJA3 .....16	
FRGEG290.....21				<b>M</b>			
FRGLD.....10				MANUELL.....6		VSRTJA1.....11	
FRGMO90.....21				MANZ .....28		VSRTJA2.....14	
FZR.....28				MEGPT.....27		VSRTJA3.....15	
<b>G</b>				MEGPTD.....27		VSSSJA1.....13	
GBJA .....3				MIEGZQ90 .....21		VSSSJA2.....15	
GBKIJx .....3				MO3690 .....21		VSSSJA3.....16	
GBKIMx.....3				MOAB.....10		VSVORUJA1 .....12	
GBKIZx.....3				MOZU .....10		VSVORUJA2 .....14	
<b>H</b>				<b>N</b>			
<b>I</b>				NJOB.....28		VSVORUJA3 .....16	
<b>J</b>				<b>O</b>			
<b>K</b>				<b>P</b>			
<b>L</b>				<b>Q</b>			
<b>M</b>				<b>R</b>			
<b>N</b>				<b>S</b>			
<b>O</b>				<b>T</b>			
<b>P</b>				<b>V</b>			
<b>Q</b>				<b>W</b>			
<b>R</b>				<b>X</b>			
<b>S</b>				<b>Z</b>			
<b>T</b>				ZBYGME90 .....18			
<b>U</b>				ZLKI12 .....10			
<b>V</b>				ZLPFMO90.....21			
<b>W</b>				ZQEGKI90 .....19			
<b>X</b>				ZQMOKI90.....19			
<b>Y</b>				ZTPTRTBEJ.....9			
<b>Z</b>				ZTRT .....9			